

## **Lesefassung der SATZUNG**

### **über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Annweiler am Trifels vom 20. September 1988 mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 29. November 2001**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauC auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stehplätzen.

#### **§ 2**

#### **Festsetzung der Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, daß die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stadt höhere Kosten verursacht als in den Stadtteilen werden Gebietszonen festgesetzt:

Zone 1	Stadtteile Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall
Zone II	übriger Stadtbereich.

#### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Die Höhe der Geldbeträge wird für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1	auf 2.556,46 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone II	auf 3.067,75 Euro je Stellplatz oder Garage.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. April 1988 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 20. September 1988

Weber  
Stadtbürgermeister